

**Stand: Oktober 2021**

## **MERKBLATT**

### **über Abfalltransporte nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m. der Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (AbfAEV)**

Gemäß § 54 Abs. 1 KrWG bedürfen (gewerbsmäßige) Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen einer Erlaubnis von der zuständigen Behörde.

Zuständig ist die Behörde des Landes, in dem der Antragsteller seinen Hauptsitz hat.

Vor dem erlaubnispflichtigen Einsammeln und Befördern von Abfällen ist ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen schriftlich unter Verwendung eines Vordruckes nach Anlage 3 der Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler gemäß § 9 Abs. 1 AbfAEV bei der zuständigen Behörde zu stellen. Der Antrag ist in 2-facher Ausfertigung einzureichen.

Die Erteilung einer Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen ist an gewisse personenbezogene Anforderungen an die Zuverlässigkeit, Sach- und Fachkunde sowie Fortbildung geknüpft, die bei Vorlage des Antrages der zuständigen Behörde nachzuweisen sind.

Es sind nachfolgende Unterlagen vorzulegen:

#### **für den Antragsteller/Firma:**

1. Gewerbeanmeldung
2. Handelsregisterauszug (sofern eingetragen)
3. firmenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9), im Original und nicht älter als 3 Monate
4. Nachweis einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der ausdrücklich der Einschluss einer Umwelthaftpflichtversicherung für das Einsammeln und Befördern von Abfällen bestätigt wird
5. Soweit eine Zwischenlagerung oder eine andere nicht zum Gebrauch des Kraftfahrzeuges gehörende Tätigkeit vorgenommen werden soll ist zusätzlich der

Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung und einer auf diese Tätigkeit bezogene Umwelthaftpflichtversicherung notwendig.

**für den Betriebsinhaber, den gesetzlichen Vertreter des Betriebsinhabers, bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigten:**

1. Führungszeugnis, Belegart OG, im Original und nicht älter als 3 Monate
2. personenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9), im Original und nicht älter als 3 Monate

**für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person/en und deren Vertreter:**

1. Führungszeugnis, Belegart OG, im Original und nicht älter als 3 Monate
2. personenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9), im Original und nicht älter als 3 Monate
3. Nachweise der Fach- und Sachkunde (Teilnahme an einem nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 AbfAEV von der Behörde zuständigen Behörde anerkannten Lehrgang sowie „Praxisnachweis“ – s. Ausführungen zum § 5 AbfAEV)

**Folgende Anforderungen werden an Fach- und Sachkunde der verantwortlichen Person/en und deren Vertreter gestellt:**

Gemäß § 5 Abs. 1 AbfAEV

Nr. 1: während einer zweijährigen praktischen Tätigkeit erworbene Kenntnisse über die Einsammlung oder Beförderung von Abfällen (sozusagen „praktische Kenntnisse“- siehe genaue Ausführungen unten) **und**

Nr. 2: die Teilnahme an einem oder mehreren von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgängen, in denen Kenntnisse entsprechend dem Anhang der Verordnung zur Fortentwicklung abfallrechtlichen Überwachung vermittelt worden sind (sozusagen die „theoretischen Kenntnisse“).

Dabei kann gemäß § 5 Abs. 1 AbfAEV die oben bei Nummer 1 genannte Voraussetzung für die Fachkunde auch als erfüllt angesehen werden, wenn die betroffene Person auf einem Fachgebiet, dem der Betrieb hinsichtlich seiner Betriebsvorgänge zuzuordnen ist, folgende Merkmale erfüllt:

Nr. 1: Abschluss eines Hochschul- oder Fachhochschulstudium oder Besitz einer kaufmännischen oder technischen Fachschul- oder Berufsausbildung oder Qualifikation als Meister **und**

Nr. 2: während einer einjährigen praktischen Tätigkeit erworbene Kenntnisse über die vom Betrieb beantragte Tätigkeit.

Die Voraussetzung des § 5 Abs. 1 Nummer 1 AbfAEV ist auch erfüllt, wenn sich im Falle der Beantragung einer Erlaubnis für die Tätigkeit

1. des Sammelns oder Beförderns von gefährlichen Abfällen die erworbenen Kenntnisse des Betroffenen nicht auf die beantragte, sondern auf die jeweils andere Tätigkeit beziehen,

2. des Handelns mit gefährlichen Abfällen die erworbenen Kenntnisse des Betroffenen nicht auf die beantragte, sondern auf die Tätigkeit des Sammelns oder Beförderns von gefährlichen Abfällen beziehen oder

3. des Makelns von gefährlichen Abfällen die erworbenen Kenntnisse des Betroffenen nicht auf die beantragte, sondern auf die Tätigkeit des Sammelns, Beförderns oder Handelns von gefährlichen Abfällen beziehen.

---

Der Inhaber, soweit er für die Leitung des Betriebes verantwortlich ist und die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen müssen durch geeignete Fortbildung über den für ihre Tätigkeit notwendigen aktuellen Wissensstand verfügen.

Dazu haben sie regelmäßig, **mindestens alle drei Jahre**, an von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgängen, in denen Kenntnisse entsprechend der Anlage 1 der AbfAEV vermittelt werden, teilzunehmen und dies der zuständigen Behörde unaufgefordert nachzuweisen!

---

**Die während einer zweijährigen praktischen Tätigkeit erworbene Kenntnisse über die Einsammlung und Beförderung von Abfällen müssen sich auf folgende Bereiche erstrecken:**

1. Sach- und fachgerechte Einsammlung und Beförderung von Abfällen unter besonderer Berücksichtigung der abfallrelevanten Transporttechnik und Kennzeichnung von Fahrzeugen und Behältern
2. Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die von Abfällen ausgehen können, und Maßnahmen zu ihrer Verhinderung oder Beseitigung
3. Art und Beschaffenheit von gefährlichen Abfällen
4. Vorschriften des Abfallrechts und des für die Einsammelungs- und Beförderungstätigkeit geltenden sonstigen Umweltrechts

## 5. Bezüge zum Güterkraftverkehrs- und Gefahrgutrecht

## 6. Vorschriften der betrieblichen Haftung

Eine Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen gilt generell bundesweit (§ 54 Abs. 1 KrWG).

Die Beantragung einer Einschränkung hinsichtlich der Laufzeit (Befristung) sowie die Eingrenzung auf bestimmte Abfallarten ist möglich.

Die Erteilung einer Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen ist gemäß lfd. Nr. 3 Tarifstelle 13.4 des 10.SächsKVZ kostenpflichtig.

Es ist je nach Umfang der erteilten Genehmigung eine Gebühr von 375,00 € bis 6.000,00 € zu erheben. Eine Kostenübersicht ist als Anlage beigefügt.

## Anlage

### **Kostenberechnung bei Erteilung einer Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen**

Die Festsetzung der Kosten erfolgt auf Grundlage des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 05. April 2019, i. V. m. der Zehnten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Festsetzung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Zehntes Sächsisches Kostenverzeichnis – 10. SächsKVZ) vom 16. August 2021. Entsprechend lfd. Nr. 3 Tarifstelle 13.4.1 bzw. 13.4.2 des 10. SächsKVZ ist bei Erteilung einer Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen nach § 54 Abs. 1 KrWG ein Gebührenrahmen von 375,00 EUR bis 6.000,00 EUR vorgesehen. Die Gebühr ist unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes der Erlaubnis und der Anzahl der Abfallschlüssel zu ermitteln.

#### **Erteilung einer bis zu zehn Jahren befristeten Erlaubnis (375,00 EUR bis 5.000,00 EUR) entsprechend lfd. Nr. 3 Tarifstelle 13.4.1**

Die festzusetzende Gebühr errechnet sich aus dem wirtschaftlichen Wert der Erlaubnis. Dieser beträgt 500,00 EUR je Jahr. Er wird multipliziert mit der Anzahl der Befristungsjahre. Dieses Ergebnis ist in Abhängigkeit von der Anzahl der Abfallschlüssel (AS) der in der nachfolgenden Tabelle festgelegten Prozentsätze zu ermäßigen.

Anzahl AS-Nummern	Prozentsatz
1 bis 10	25
11 bis 50	15
51 bis 100	7,5
über 100	keine Ermäßigung

#### **Erteilung einer über mehr als zehn Jahren befristeten oder einer unbefristeten Erlaubnis (4.500,00 EUR bis 6.000,00 EUR) entsprechend lfd. Nr. 3 Tarifstelle 13.4.2**

Die festzusetzende Gebühr errechnet sich aus dem wirtschaftlichen Wert der Erlaubnis. Bei einer über mehr als zehn Jahre befristet oder unbefristet erteilten Erlaubnis ist dabei von 6.000 EUR auszugehen. Dieser Wert ist in Abhängigkeit von der Anzahl der Abfallschlüssel um die in der Tabelle der Tarifstelle 13.4.1 festgelegten Prozentsätze zu ermäßigen.

**Ansprechpartner vom Landratsamt Landkreis Leipzig, Umweltamt, sind:**

Frau Kunze

Telefon: 03437/ 984 – 1960

Fax: 03437/ 984 – 7096

E-Mail: [julia.kunze@lk-l.de](mailto:julia.kunze@lk-l.de)

oder

Frau Baumeyer

Telefon: 03437/984 – 1989

Fax: 03437/984 – 7096

E-Mail: [vicky.baumeyer@lk-l.de](mailto:vicky.baumeyer@lk-l.de)